



Vorvertrag
(im Sinne eines Projektauftrages)
zum Projekt
Fusionsabklärungen Dürrenäsch-Leutwil

Gemeinde Dürrenäsch

Vertreten durch den Gemeinderat Dürrenäsch,
c/o Gemeinde Dürrenäsch, Sedelstrasse 1, 5724 Dürrenäsch

Gemeinde Leutwil

Vertreten durch den Gemeinderat Leutwil,
c/o Gemeindeverwaltung Leutwil, Dorfstrasse 12, 5725 Leutwil

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Fusionsabklärungen der Gemeinde Dürrenäsch und der Gemeinde Leutwil. Gegenüber diesem bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen	3
Art 1. <i>Zweck / Absicht</i>	3
Art 2. <i>Rechtsform</i>	3
Art 3. <i>Treuepflicht</i>	3
Inhaltliche Eckwerte	4
Art 4. <i>Synergieeffekte</i>	4
Organisation	4
Art 5. <i>Organisation</i>	4
Art 6. <i>Gemeinderäte</i>	4
Art 7. <i>Vereinigte Gemeinderäte (VGR)</i>	5
Art 8. <i>Projektsteuerung (PS)</i>	5
Art 9. <i>Projektleitung</i>	6
Art 10. <i>Projektsekretariat PSe</i>	7
Art 11. <i>Projektunterstützung</i>	7
Art 12. <i>Facharbeitsgruppen</i>	8
Mitwirkung der Bevölkerung	9
Art 13. <i>Einbezug der Bevölkerung</i>	9
Finanzen	9
Art 14. <i>Finanzierung</i>	9
Art 15. <i>Kostenteiler</i>	9
Art 16. <i>Führen der Projektrechnung</i>	9
Art 17. <i>Entschädigung für Projektmitwirkende</i>	9
Art 18. <i>Prüfung der Rechnung</i>	10
Art 19. <i>Haftung</i>	10
Art 20. <i>Förderung der Zusammenarbeit</i>	10
Art 21. <i>Zusammenarbeit mit dem Kanton</i>	10
Art 22. <i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>	10
Schlussbestimmungen	10
Art 23. <i>Inkrafttreten</i>	10
Art 24. <i>Projektabbruch</i>	10
Art 25. <i>Anzahl Exemplare</i>	10
Anhang 1: Ablauf im Überblick	12
Anhang 2: Organigramm	13

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Zweck / Absicht

- 1 Unter dem Namen Fusionsprojekt Dürrenäsch-Leutwil prüfen die Gemeinde Dürrenäsch und die Gemeinde Leutwil die Machbarkeit einer Vereinigung der beiden Gemeinden. Das Ziel ist eine Urnenabstimmung im Frühjahr 2028 über die gemeinsame Fusionsvorlage in den zwei beteiligten Gemeinden.
- 2 Ein Zusammenschluss der beiden Gemeinden würde vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten beider Gemeinden auf den 1. Januar 2030 vollzogen.
- 3 Der Zeitplan im Anhang dieses Vertrags ist eine grobe Annahme für den optimalen Ablauf. Bei wichtigen Gründen kann durch Beschluss der Vereinigten Gemeinderäte vom Zeitplan und dem Abstimmungs- respektive Fusionstermin abgewichen werden.
- 4 Die Abklärungen erfolgen ergebnisoffen und auf Augenhöhe zweier gleichberechtigter Gemeinden.
- 5 Die Abklärungen werden in partnerschaftlichem Verhältnis durchgeführt. Allfällige Konflikte werden frühzeitig und deeskalierend angegangen.
- 6 Inhaltliche Aussagen zu den Abklärungen, namentlich zu personellen Fragen (z.B. zu Jobgarantie oder Anstellungsbedingungen), dürfen nicht getätigt werden bevor nicht die definitive Lösung von den Vereinigten Gemeinderäten verabschiedet und eine Kommunikation explizit genehmigt ist.
- 7 Dieser Vertrag regelt die Organisation der Abklärungsarbeiten seitens der Vertragsgemeinden.

Art 2. Rechtsform

Das Fusionsprojekt hat die Rechtsform eines Vertrages.

Art 3. Treuepflicht

- 1 Mit Unterzeichnung dieses Vorvertrages verpflichten sich die Gemeinderäte, sich gegenseitig über sämtliche Aktivitäten und Geschäfte, welche die Vereinigung tangieren könnten, zu informieren.
- 2 Die vertragsschliessenden Gemeinderäte verpflichten sich, die Vorarbeiten in jeder Beziehung zu unterstützen.

Inhaltliche Eckwerte

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben sich im Vorfeld bereits auf einige inhaltliche Eckwerte geeinigt.

Art 4. Synergieeffekte

Die Finanzen sind nicht Hauptmotivation für die Fusionsabklärungen. Den Gemeinderäten ist jedoch wichtig, dass sich auch Synergieeffekte (z.B. Personalkosten) ergeben. Die Facharbeitsgruppen sind angehalten, in ihrer Arbeit entsprechend zu planen und diese Synergieeffekte zu identifizieren und zu realisieren.

Art 5. Zusammenschlussform

Die beiden Gemeinden werden zu einer neuen Gemeinde mit voraussichtlich neuem Namen zusammengeschlossen. Bei der Fusion handelt sich daher nicht um eine Übernahme bzw. Eingemeindung.

Art 6. Wappen

Das Wappen der vereinigten Gemeinde wird in der Projektsteuerung besprochen und definiert (gemäss Vorschlägen eines Heraldikers).

Organisation

Art 7. Organisation

Die Organe des Fusionsprojektes sind:

- Vereinigte Gemeinderäte (VGR)
- Projektsteuerung (PS)
- Projektleitung inkl. Sekretariat (PL)
- Facharbeitsgruppen (FG)
- Reflexionsgruppe Bevölkerung (RB)

Das Organigramm ist in Anhang 2 ersichtlich.

Art 8. Gemeinderäte

- 1 Die Gemeinderäte sind die Auftraggeber und die oberste Projektbehörde. Sie bestimmen und entscheiden einzeln oder bei wesentlichen Projektmeilensteinen gemeinsam. In wesentlichen Fragen ist Einstimmigkeit unter den beiden Gemeinderäten zu erzielen (jede Gemeinde stimmt zu). Die Gemeinderäte benennen aus ihren Reihen sechs Vertreter in die Projektsteuerung (drei pro Gemeinde).
- 2 Mit der Unterzeichnung des Fusionsvorvertrages verpflichten sich die Gemeinderäte, sich gegenseitig über sämtliche Aktivitäten und Geschäfte, welche die Vereinigung tangieren könnten, zu informieren.
- 3 Die Gemeinderäte werden von der Projektsteuerung und vom Projektleiter über alle wichtigen Schritte auf dem Weg zur beabsichtigten Fusion informiert.

Art 9. Vereinigte Gemeinderäte (VGR)

- 1 Die Versammlung der Vereinigten Gemeinderäte besteht aus allen Mitgliedern der Gemeinderäte, inklusive Gemeindeschreiber.
- 2 Stimmberechtigt sind die Gemeinderäte der beiden Gemeinden. Die Gemeindeschreiber haben eine beratende Funktion. An den Sitzungen nehmen auch folgende nicht stimmberechtigte Personen teil:
 - Externer Projektleiter BDO AG
 - Vertreter Kanton, Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
- 3 Die Versammlung der Vereinigten Gemeinderäte behandelt wichtige Verhandlungsgrundlagen, wie:
 - Definition der Projektziele
 - Ergebnisse und Vorschläge der Facharbeitsgruppen
 - Verabschiedung des Fusionsvertrags z. H. der Gemeindeversammlungen
 - AbstimmungsbotschaftSie entscheidet über die Weiterführung des Projektes bei wichtigen Meilensteinen (Fusionsvertrag, Abstimmungsvorlage).
- 4 Die Vereinigten Gemeinderäte bestimmen und entscheiden einzeln oder bei wesentlichen Projektmeilensteinen gemeinsam. Für Beschlüsse muss jeweils in beiden Gremien der Gemeinderäte je eine Mehrheit zustimmen.
- 5 Die Versammlung wird vom Projektleiter geleitet.
- 6 Der Projektleiter führt das Protokoll.

Die Vereinigten Gemeinderäte tagen, wenn wichtige Meilensteine erreicht werden und Entscheide im Projekt anstehen. Diese werden bereits beim Projektbeginn festgelegt.

Art 10. Projektsteuerung (PS)

- 1 Die Projektsteuerung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Projektgemeinden. Sie entscheiden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Die Vorsitzenden stimmen mit. Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid ins Gremium der Vereinigten Gemeinderäte übertragen.
- 2 Die Projektsteuerung besteht aus folgenden, stimmberechtigten Personen:
 - Josef Willi (Gemeindeammann Dürrenäsch), Co-Vorsitz
 - Lukas Spirgi (Gemeindeammann Leutwil), Co-Vorsitz
 - Simone Bertschi (Vizeammann Dürrenäsch)
 - Hans-Rudolf Senn (Gemeinderat Leutwil)Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - Manuela Riner (Gemeindeschreiberin Dürrenäsch)

- Hans Schlatter (Gemeindeschreiber Leutwil)
 - Vertreter Kanton, Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
- 3 Die in Abs. 2 aufgeführten stimmberechtigten Personen verfügen über total vier Stimmrechte, wovon zwei der Gemeinde Dürrenäsch und zwei der Gemeinde Leutwil zustehen.
 - 4 Die Projektsteuerung wird von den folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt:
 - Projektleiter
 - Projektsekretariat
 - weitere Institutionen nach Bedarf
 - 5 Das Co-Präsidium der Projektsteuerung wird gebildet durch die beiden Gemeindeammänner.
 - 6 Für "ad hoc Kommunikation" ist das Co-Präsidium der Projektsteuerung zuständig.
 - 7 Die Projektsteuerung ist zuständig für:
 - sie verfügt die notwendigen Massnahmen zur Abwicklung des Projektes (Aktivitäten, Aufgabenbereiche, Grobterminplan)
 - sie wählt die Projektleitung und das Projektsekretariat, stellt sie ein und entlässt sie
 - bestimmt die Anzahl und Themen der Facharbeitsgruppen sowie der Reflexionsgruppe Bevölkerung
 - wählt die Facharbeitsgruppenleiterinnen und -leiter
 - wählt die Facharbeitsgruppenmitglieder
 - genehmigt das Budget und nimmt notwendige Anpassungen vor, soweit diese Änderungen totalisiert 20 % des ursprünglichen Gesamtbudgets nicht überschreiten
 - genehmigt die Zwischenberichte der Fachgruppen
 - schliesst Verträge mit externen Beratern ab
 - 8 Die Sitzungen der Projektsteuerung werden vom Projektleiter geleitet.
 - 9 Über die Sitzungen der Projektsteuerung ist ein Protokoll zu führen.

Art 11. Projektleitung

- 1 Das Projekt wird von der externen Co-Projektleitung (BDO) geleitet (nachfolgend "Projektleiter" genannt). Der Projektleiter ist in den Projektgremien nicht stimmberechtigt.
- 2 Der Projektleiter übernimmt die Projektplanung und -überwachung. Er vergibt Aufträge an Mitwirkende, sorgt allenfalls bei Linienverantwortlichen für Durchsetzung der Aufträge und Termine und ist befugt, Weisungen an im Projekt involvierte Personen zu geben.
- 3 Der Projektleiter hat die Ergebnisverantwortung für die Realisierung des Projekts innerhalb der Projektziele bezüglich Termine und Qualität. Er setzt Beschlüsse um, sichert den Informationsfluss, ist Ansprechpartner und verantwortet die Dokumentation. Er führt durch die Sitzungen der Projektsteuerung und der Vereinigten Gemeinderäte.

4 Aufgaben und Kompetenzen des Projektleiters:

- Der Projektleiter koordiniert alle Aktivitäten, welche zur Erreichung der Projektziele nötig sind.
- Er leitet die Aktivitäten der Projektsteuerung in Absprache mit dem Vorsitzenden, dem er unterstellt ist. Dabei wird er vom Projektsekretariat sowie allenfalls von kantonalen Stellen unterstützt.
- Er stellt sicher, dass die erforderlichen Entscheide und Beschlüsse rechtzeitig zustande kommen.
- Er führt den Projektplan und schlägt erforderliche Massnahmen vor.
- Er berichtet an den Sitzungen der Projektsteuerung und der Vereinigten Gemeinderäte über den aktuellen Projektfortschritt.
- Er kontrolliert das Projekt bezüglich Termine.
- Er koordiniert, sofern nötig, die Arbeit der Facharbeitsgruppen und unterstützt die Facharbeitsgruppen bei Bedarf.
- Er organisiert die zentrale Aktenablage.
- Er unterstützt die Facharbeitsgruppen beim Start ihrer Arbeit und bei der Erstellung der Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung.

Der Projektleiter verantwortet die umfassende und vollständige Projekt-Dokumentation, so dass sie nach einer allfälligen Annahme der Fusionsvorlage für die Umsetzung zur Verfügung steht.

Art 12. Projektsekretariat PSe

Möglichst viele administrativen Aufgaben werden im Projektsekretariat geführt. Das Projektsekretariat wird vom Projektleiter verantwortet, einzelne Arbeiten sowie die Facharbeitsgruppen-Protokolle werden an weitere Mitarbeitende delegiert. Das Projektsekretariat verantwortet u.a. folgende Aufgaben:

- Protokollführung in den Vereinigten Gemeinderäten und in der Projektsteuerung
- Terminkoordination
- Raumreservation
- Sitzungsorganisation und Sitzungsvorbereitung
- Organisation der zentralen Datenablage (Kundenportal von BDO)
- Redaktion und Lektorat von Berichtsentwürfen

Art 13. Projektunterstützung

Der Kanton unterstützt die Zusammenschlussprojekte der Gemeinden einerseits durch Beratung der Projektgremien und andererseits durch finanzielle Leistungen. Dazu zählen:

- Mitwirkung in Projektorganisationen und -gremien
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Beurteilung finanzieller Auswirkungen

- Kontakte zu anderen Verwaltungsabteilungen des Kantons
- Beratung in rechtlichen Fragen
- Rechtliche Prüfung von Zusammenarbeits- und Zusammenschlussverträgen

Art 14. Facharbeitsgruppen

- 1 Die Projektsteuerung bestimmt Facharbeitsgruppen und wählt deren Mitglieder. Die Facharbeitsgruppen erarbeiten die Grundlagen für die Fusionsabklärungen. Sie erarbeiten Lösungsvorschläge, entscheiden aber nicht abschliessend. Die Aufträge werden von der Projektsteuerung festgelegt und erteilt.
- 2 Das Projekt gliedert sich in fünf Facharbeitsgruppen. Es sind dies:
 - Recht, Behörden und Verwaltung
 - Finanzen und Steuern
 - Ortsbürgergemeinde und Kultur
 - Bildung, Soziales und Gesellschaft
 - Infrastruktur, Umwelt, Raumordnung, Verkehr, Sicherheit
- 3 Bei Bedarf beschliesst die Projektsteuerung über die Schaffung von weiteren themenspezifischen Facharbeitsgruppen oder Verschiebung von Themen von einer zur anderen Facharbeitsgruppe.
- 4 Die Zielsetzungen, Aufträge, Termine usw. werden in den einzelnen Pflichtenheften der Facharbeitsgruppen aufgeführt.
- 5 Die Facharbeitsgruppe Finanzen übernimmt eine Querschnittfunktion. Sie erstellt mit Hilfe einer Finanzstudie ein Modell der neuen Gemeinde. Dieses wird den übrigen Facharbeitsgruppen zur Verfügung gestellt, von diesen diskutiert, verfeinert und bei Bedarf modifiziert. Am Ende des Prozesses erstellt die Facharbeitsgruppe Finanzen den Finanz- und Aufgabenplan der neuen Gemeinde. Dieser enthält die fusionspezifischen Kosten und Gewinne, und er dient als Grundlage für Verhandlungen mit dem Kanton über einen Fusionsbeitrag.
- 6 Die Facharbeitsgruppe Finanzen erarbeitet zuhanden Projektsteuerung und Vereinigte Gemeinderäte einen Entwurf des Beitragsgesuchs an den Kanton (Zusammenschlussbeitrag).
- 7 Die Facharbeitsgruppen erstellen einen Arbeitsplan und ein Budget, die von der Projektsteuerung genehmigt werden.
- 8 Die wichtigsten Facharbeitsgruppen werden von Mitgliedern der Projektsteuerung geleitet und weitere Facharbeitsgruppenleitungen von der Projektsteuerung gewählt. Facharbeitsgruppenmitglieder werden von der Projektsteuerung gewählt.
- 9 Die Leitung der Facharbeitsgruppe verantwortet die Dokumentation der Arbeit und die Datensicherung in der internetbasierten Projekt-Datenablage.
- 10 Bei wichtigen Facharbeitsgruppen kann der Projektleiter respektive Mitarbeitende die Leitung der Facharbeitsgruppe übernehmen. Die Facharbeitsgruppen werden bei Bedarf durch den Projektleiter unterstützt.

Mitwirkung der Bevölkerung

Art 15. Einbezug der Bevölkerung

- 1 Es wird eine offene und transparente Projektinformation gepflegt.
- 2 Die Bevölkerung ist am Prozess phasengerecht zu beteiligen.
- 3 Pro Facharbeitsgruppe kann pro Gemeinde je eine Person als Bevölkerungsvertretung Einsitz nehmen.
- 4 Eine begrenzte Zahl von Personen aus der Bevölkerung beider Gemeinden können in einer zu bildenden Reflexionsgruppe Bevölkerung" Einsitz nehmen.
- 5 Der Einbezug der Öffentlichkeit wird in einem Kommunikationskonzept geplant. Dieses wird vom Projektleiter ausgearbeitet und durch die Projektsteuerung verabschiedet.

Finanzen

Art 16. Finanzierung

Das Projekt wird durch Beiträge der am Projekt beteiligten Gemeinden und durch Kantonsbeiträge finanziert.

Art 17. Kostenteiler

- 1 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden nach Abzug des Kantonsbeitrages von den beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.
- 2 Das Projekt ist kostenbewusst zu führen. Es ist auf die Einhaltung des Budgets zu achten.
- 3 Die Projektsteuerung entscheidet über die Verwendung der budgetierten Reserve.

Art 18. Führen der Projektrechnung

Die Projektrechnung wird von der Gemeinde Dürrenäsch geführt. Es sind sowohl die internen wie auch die externen Projektkosten zu erfassen.

Der Rechnungsführer legt vierteljährlich einen Soll-Ist-Vergleich mit Abweichungsanalyse und nach Bedarf Vorschläge für Korrekturmassnahmen vor.

Art 19. Entschädigung für Projektmitwirkende

- 1 Die Sitzungen der Vereinigten Gemeinderäte, der Projektsteuerung, der Facharbeitsgruppen sowie der Reflexionsgruppe Bevölkerung werden entschädigt. Die Projektsteuerung erstellt ein Entschädigungsreglement für Sitzungsteilnahmen, Protokollierung und Berichtsredaktion.
- 2 Die im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden leisten ihre Stunden im Rahmen ihrer Arbeitszeit.
- 3 Externe Personen in den Facharbeitsgruppen (z.B. Kommissionsmitglieder) erfassen ihre Sitzungen sowie den Aufwand für Protokollierung und Berichtredaktion. Die Vertreter des Kantons erhalten keine Entschädigung.

- 4 Der Rechnungsführer verantwortet eine zweckdienliche Rapportierung und Erfassung der Aufwände.

Art 20. Prüfung der Rechnung

Das Prüfungsorgan der rechnungsführenden Gemeinde Dürrenäsch prüft die Rechnung und erstattet den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden, der Projektsteuerung und dem Kanton Bericht.

Art 21. Haftung

Es gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes (SAR 150.200).

Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten

Art 22. Förderung der Zusammenarbeit

Die am Projekt beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, zum Nutzen des Fusionsprojektes ihre Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

Art 23. Zusammenarbeit mit dem Kanton

Alle am Projekt beteiligten Stellen sind daran interessiert, dass die Zusammenarbeit mit dem Kanton als Projektpartner möglichst optimal und zielgerichtet verläuft.

Art 24. Zusammenarbeit mit Dritten

Für die Zusammenarbeit mit Dritten sind die Auftragsverhältnisse vor Auftragsbeginn zu klären und schriftlich festzuhalten. Für die Auftragserteilung ist die Projektsteuerung zuständig.

Schlussbestimmungen

Art 25. Inkrafttreten

Der Fusions-Vorvertrag tritt, sofern beide beteiligten Gemeinderäte dem Vertrag zustimmen, mit der Unterschrift der Gemeinderäte in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen zum Projektierungskredit im Juni 2026. Falls eine oder beide Gemeindeversammlungen dem Projektierungskredit nicht zustimmen sollten, wird dieser Vorvertrag gegenstandslos.

Art 26. Projektabbruch

Die Auflösung des Fusionsprojektes vor der Volksabstimmung über die Fusionsvorlage kann einseitig vom Gemeinderat Dürrenäsch, respektive Gemeinderat Leutwil beschlossen werden.

In diesem Fall werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten hälftig aufgeteilt.

Art 27. Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar zuhanden des Kantons.

Die Vertragsgemeinden

Gemeinde Dürrenäsch, den 07.05.2026

Gemeinde Leutwil, den 29.04.2026

Gemeinderat Dürrenäsch

Gemeinderat Leutwil

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Josef Willi

Manuela Riner

Lukas Spirgi

Hans Schlatter

Anhang 1: Ablauf im Überblick

Zeitplan

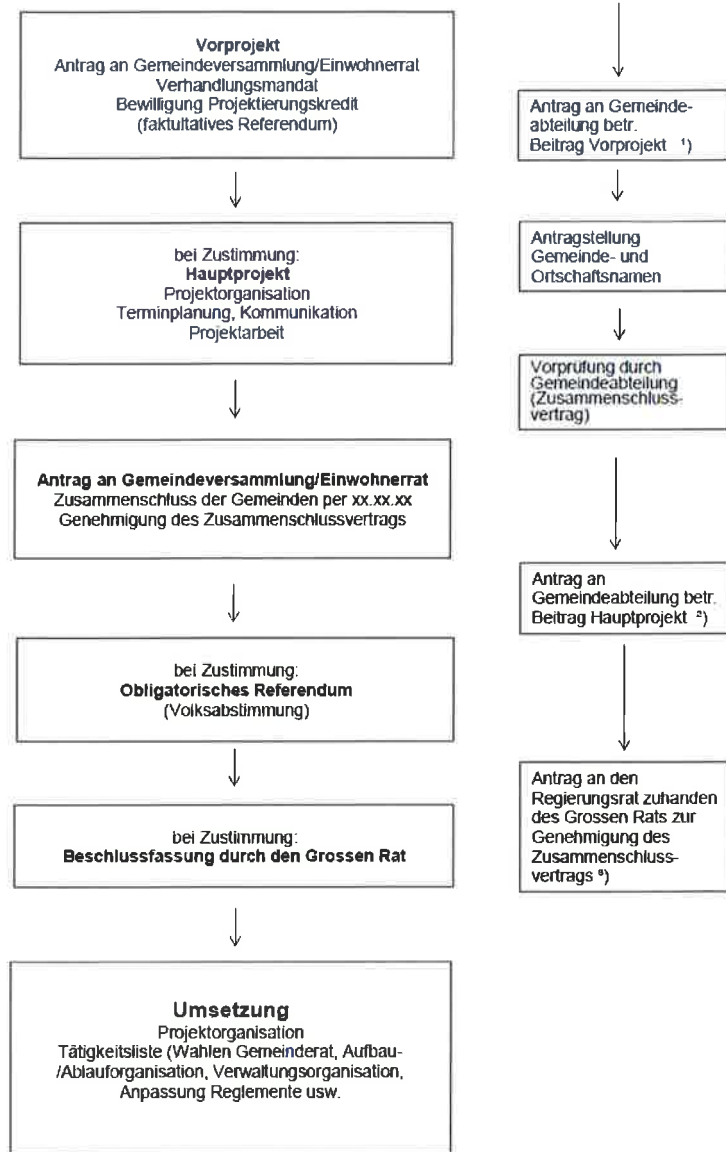
02.2026 - 06.2026

Entscheid Kredit: 10.6.2026

Gemeindeversammlung: 01./02.2028

Urnenentscheid:
04.2028

Zusammenschluss: 1.1.2030
(neue Legislatur)



¹ Erforderliche Beilagen: - Beschluss Gemeindeversammlung/Einwohnerrat, Kostenzusammenstellung

² Erforderliche Beilagen: - Antrag an Gemeindeversammlung/Einwohnerrat, Kostenzusammenstellung

³ Erforderliche Beilagen: - Bericht und Antrag an Gemeindeversammlung/Einwohnerrat
- Protokoll der Gemeindeversammlung/des Einwohnerrats
- Zusammenschlussvertrag
- Protokolle der Urnenabstimmung

Anhang 2: Organigramm

